



Publikationstext

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren	
Planvorlage der BERNMOBIL betreffend Tramlinienverlängerung und Umsteiganlage Kleinwabern (SEFT 1) und Sanierung (Tram-/Strasseninfrastruktur) Zentrum Wabern (SEFT 2); Projektänderung «Bushaltestellen Bächtelenpark und Lindenweg»	
Gemeinde	Köniz
Gesuchstellerin	Städtische Verkehrsbetriebe Bern BERNMOBIL, Eigerplatz 3, Postfach, 3000 Bern 14
Gegenstand	<p>Die Planaufgabe der Projekte Seftigenstrasse, Tramlinienverlängerung und Umsteiganlage Kleinwabern sowie Sanierung Tram- / Strasseninfrastruktur Zentrum Wabern hat vom 17. Oktober 2022 bis 15. November 2022 stattgefunden.</p> <p>Aufgrund einer Anpassung des Buskonzepts «Überprüfung Angebotskonzepte Buslinien 22, 29 und 240», welche erst nach der öffentlichen Auflage des PGV-Dossiers «Projekte Seftigenstrasse» im Herbst 2022 erfolgte, ergibt sich die Projektänderung «Bushaltestellen Bächtelenpark und Lindenweg». Die Anpassung betrifft die Linienführung der Buslinien 22 und 29. Daraus folgt, dass die ursprünglich neu geplante, separate Bushaltestelle «Lindenweg stadtauswärts» am Lindenweg nicht realisiert wird. Weiter werden die Haltestellen «Bächtelenpark stadtauswärts», «Lindenweg stadtauswärts» und «Lindenweg stadteinwärts» an der Seftigenstrasse auch vom Bus angefahren. Daher wird dort neu ein Kombibord-Randstein eingebaut, der ein BehiG-konformes Halten von Bus und Tram ermöglicht.</p>
Verfahren	<p>Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).</p> <p>Dabei besteht die Möglichkeit, bestehende Einsprachen zu ergänzen, beziehungsweise neu Einsprache zu erheben, soweit sich diese auf die erläuterte Projektänderung «Bushaltestellen Bächtelenpark und Lindenweg» beziehen.</p>
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom 24. Februar 2025 bis 25. März 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeindeverwaltung Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz <p>Die Planunterlagen sind zudem während der Auflagefrist elektronisch abrufbar unter: www.seftigenstrasse.be/pgv.</p>
Einsprachen	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache gegen die Projektänderung erheben. Zum Projekt bereits erhobene Einsprachen bleiben gültig.</p> <p>Die Möglichkeit zur Einsprache ist auf jene Aspekte beschränkt, welche die Projektänderung «Bushaltestellen Bächtelenpark und Lindenweg» im Vergleich zu dem im Herbst 2022 aufgelegten Dossier betrifft.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p>

	<p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>
Bern, 19. Februar 2025	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3013 Bern